

2011

LANKREIS EICHSFELD
JUGENDAMT
FRIEDENSPLATZ 8
37308 HEILBAD HEILIGENSTADT



JUGENDSCHUTZ

IM NACHFOLGENDEN KONZEPT WERDEN DIE ALLGEMEINEN AUFGABEN UND ZIELE DES JUGENDSCHUTZES BESCHRIEBEN UND DIE BESONDEREN ZIELE UND MAßNAHMEN DES GESETZLICHEN JUGENDSCHUTZES IM LANDKREIS EICHSFELD DARGESTELLT.

Inhaltsverzeichnis

1	Analyse Jugendschutz	5
1.1	Begriff Jugendschutz.....	5
1.2	Wer betreibt Jugendschutz?.....	6
1.3	Zielgruppenanalyse	8
1.4	Jugendschutz im Jugendamt des Landkreises Eichsfeld	8
2	Leitidee	10
3	Ziele.....	11
3.1	Wo wollen wir in einem Jahr stehen?.....	11
3.2	Wo wollen wir in drei Jahren stehen?	11
4	Strategien	14
4.1	Elternarbeit.....	14
4.2	Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen	15
4.3	Struktureller Jugendschutz	16
4.4	Öffentlichkeitsarbeit	16
4.5	Jugendschutzkontrollen	16
4.6	Ordnungswidrigkeitsverfahren.....	17
5	Maßnahmen	19
5.1	Praktizierte Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes analysieren.....	19
5.2	Öffentlichkeitsarbeit	19
5.3	Entwicklung und Einsatz von bewusstseinsbildenden Medien und Aktionen	19
5.4	Informationsveranstaltungen zum Programm des Jugendschutzes	20

5.5	Inobhutnahmen	20
5.6	Aufklärende Maßnahmen/Beratungen für Handel- und Gewerbetreibende.....	20
5.7	Beratungen für Veranstalter/ Kommunen/ Vereine.....	21
5.8	Erstellung von Kooperationsvereinbarungen.....	21
5.9	Durchführung von Jugendschutzkontrollen.....	21
5.10	Folgemaßnahme – Bußgeld und Strafverfahren	22
5.11	Folgemaßnahme - Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen.....	22
5.12	Folgemaßnahme – Elterngespräche.....	22
5.13	Schriftlicher Hinweis an die Erziehungsberechtigten.....	22
5.14	Fortbildungen der Jugendschutzfachkräfte.....	22
5.15	Mitwirkung in regionalen Arbeitskreisen	22
6	Ergebnis.....	23
7	Anhang	24

1 Analyse Jugendschutz

1.1 Begriff Jugendschutz

Der organisierte Kinder- und Jugendschutz versteht sich als Anwalt von Kindern und Jugendlichen und vertritt deren Interessen gegenüber den politischen Verantwortlichen, Veranstaltern, Gewerbebetreibenden, Erziehungs- und Bildungsinstanzen aber auch gegenüber Städte- und Verkehrsplanern. Er analysiert kontinuierlich Veränderungen in der Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt mögliche Beeinträchtigungen für Kinder und Jugendliche bereits in der Entstehungsphase zu erkennen.

Entsprechend der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen kann der Kinder und Jugendschutz in drei Bereiche unterteilt werden:

- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- struktureller Kinder- und Jugendschutz
- gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

Dieses 3-Säulen-Modell des Kinder- und Jugendschutzes hat in den letzten Jahren eine deutliche Verlagerung der Schwerpunkte erfahren. Präventive Angebote im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stehen im Vordergrund. Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz behält dabei jedoch stets seine Berechtigung. Zukünftig wird aber auch dem strukturellen Aspekt verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden – Umweltschutz, Stadt- und Verkehrsplanung... .

1.1.1 erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz trägt vorwiegend präventiven Charakter. Typisch sind Aktivitäten zur Persönlichkeitsstabilisierung junger Menschen, zur Befähigung von Eltern in Bezug auf eine entsprechende Erziehung und Fortbildungsmaßnahmen für Multiplikatoren.

Als Querschnittsaufgabe wird der erzieherische Kinder- und Jugendschutz von den entsprechenden Jugendschutzfachkräften, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendhäusern, Erziehungsberatungsstellen, Heimen und Familienbildungsstätten erbracht.

Der gesetzliche Handlungsrahmen¹ bildet die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ab. Dies werden in Zusammenarbeit von freien und öffentlichen Trägern, Institutionen und

¹ Vgl. § 14 SGB VIII i.V.m. § 1 (3) Nr. 3 SGB VIII

Organisationen erbracht, wobei die Träger der öffentlichen Jugendhilfe² die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und damit auch für die Gewährleistung des erforderlichen und geeigneten Angebots an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen tragen.

1.1.2 struktureller Kinder- und Jugendschutz

Auch dieser Schutzauftrag ist präventiver Natur. Hier sind all jene allgemein- bzw. jugendpolitisch ausgerichteten Aktivitäten gemeint, die auf die Schaffung von kinder- und familienfreundlichen Strukturen abzielen, um Gefährdungen zu vermeiden.

1.1.3 gesetzlicher Jugendschutz

Der gesetzliche Jugendschutz trägt operativ eingreifenden und kontrollierenden Charakter. Er betrifft alle hoheitlichen und die damit verbundenen Maßnahmen, um die Einhaltung der speziellen Jugendschutzgesetze und -vorschriften sicherzustellen. Dabei wendet er sich insbesondere an die Gewerbetreibenden und soll gewährleisten, dass bestimmte gefährdende Einflüsse von Kindern und Jugendlichen ferngehalten werden.

Gewerbetreibende und Veranstalter sind dazu in die Verantwortung zu nehmen, dass sie Kindern und Jugendlichen keine gefährdenden Angebote zugänglich machen.

1.2 Wer betreibt Jugendschutz?

Der Kinder- und Jugendschutz hat enge Berührungspunkte mit entsprechenden Aufträgen von

1.2.1 Ordnungsbehörden der Landkreise

Hierzu zählen Gewerbeamt, Bauaufsichtsamt, Gesundheitsamt, Jugendamt, Ordnungsamt und Rechtsamt.

Die Landkreise haben im Rahmen ihrer ordnungsbehördlichen Zuständigkeit³ die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrecht zu erhalten. Daneben sind ihnen in den Regelungsbereichen des Jugendschutzgesetzes spezialgesetzliche Zuständigkeiten übertragen worden und zwar insbesondere hinsichtlich

- des Jugendschutzes⁴, wonach das Jugendamt die Polizei bei Jugendschutzkontrollen unterstützen und eigene Kontrollen durchführen soll und die Gebietskörperschaften für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind

² Vgl. § 79 SGB VIII

³ Vgl. § 2 Thür. Ordnungsbehördengesetz

⁴ Vgl. § 20 Thür. Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz und § 1 (1) Thür.

- der Gewerbeordnung⁵ zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht
- des Gaststättengesetzes⁶
- des Bundesbaugesetzbuches in Verbindung mit der Thüringer Bauordnung⁷

1.2.2 Polizeivollzugsdienst

Die Polizei hat die Aufgabe⁸, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind. Demnach ist die Polizei für die Nachschau, die Überprüfung und Besichtigung der Gaststättenbetriebe und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit⁹ zuständig.

1.2.3 Träger der freien Jugendhilfe

Die Jugendhilfe¹⁰ ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Ihre Leistungen werden erbracht von Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

1.2.4 Schulen

Die Thüringer Schulen¹¹ haben einen umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag und über die Schulpflicht einen intensiven Zugang zu den Kindern und Jugendlichen.

1.2.5 Justiz mit Staatsanwaltschaften und Gerichten

Gemäß dem Ordnungswidrigkeiten Gesetz¹² kann ein Betroffener gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch bei der erlassenden Behörde einlegen. Nimmt diese den Bußgeldbescheid nicht zurück, sind die Akten an die Staatsanwaltschaft abzugeben, auf die damit die Aufgaben der Verfolgungsbehörde übergehen. Über den Einspruch entscheidet der Richter beim Amtsgericht.

⁵ Vgl. § 1-4 Zuständigkeits- Ermächtigungsverordnung

⁶ Vgl. § 1(3) i.V.m. § 1-4 Zuständigkeits-Ermächtigungsverordnung

⁷ Vgl. § 59 – 61 Thür. Bauordnung

⁸ Vgl. § 2 (1,4) Thür. Polizeiaufgabengesetz

⁹ Vgl. § 20 Thür. Kinder- und Jugend-Ausführungsgesetz

¹⁰ Vgl. § 3 SGB VIII

¹¹ Vgl. §§ 2, 17 ff Thür. Schulgesetz

¹² Vgl. §§ 67, 68 (1), 69 (4) Ordnungswidrigkeitengesetz

1.3 Zielgruppenanalyse

1.3.1 Zielgruppen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

- Eltern
- Erziehungsverantwortliche (haupt- und ehrenamtlich mit Erziehungsaufgaben betraute Personen)
- Kinder und Jugendliche

1.3.2 Zielgruppen des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes

- Institutionen und Einrichtungen
- Personen,

die Verantwortung tragen für die Entscheidungen, die von maßgeblicher Bedeutung für das Leben junger Menschen sind wie zum Beispiel Gemeinde-/ Ortsbeiräte, Stadträte, Jugendhilfeausschuss und der Kreistag.

1.3.3 Zielgruppen des gesetzlichen Jugendschutzes

- Handel- und Gewerbetreibende
- Veranstalter

als verantwortliche potentielle Gefährder und zwar insoweit sie durch ihr Handeln oder Unterlassen die Entwicklung junger Menschen gefährden können. Gegenüber den Kindern und Jugendlichen haben die Jugendschutzgesetze keine strafende sondern nur ein abschirmende, schützende Funktion.

1.4 Jugendschutz im Jugendamt des Landkreises Eichsfeld

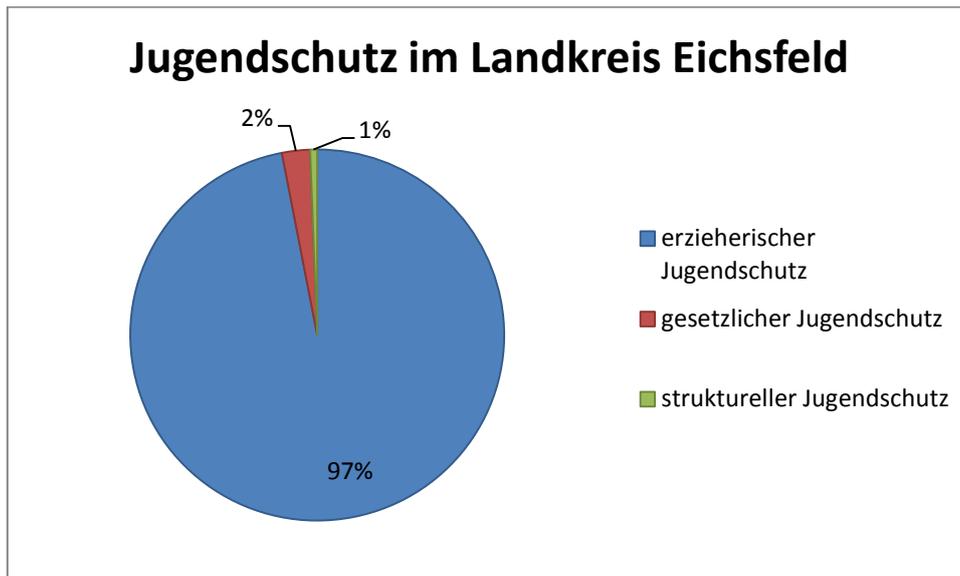
Betrachtet man den *Jugendschutz im Weiteren Sinne* (Querschnittaufgaben) so sind im Jugendamt verschiedenste Fachkräfte mit dieser Aufgabenerfüllung beschäftigt.

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wird von den drei Fachberaterinnen und die Tagespflegepersonen von einer Mitarbeiterin begleitet.

Der Allgemeine Soziale Dienst als Kernstück des Jugendamtes mit seinen Hilfen zur Erziehung arbeitet mit insgesamt zwölf Fachkräften. In diesem Rahmen sind auch die Spezialdienste wie Jugendgerichtshilfe, Familiengerichtshilfe, Pflegekinderwesen und Adoptionsvermittlung inbegriffen.

Betrachtet man den *Jugendschutz im engeren Sinne* (Kernaufgabe) so kann dieser im hiesigen Jugendamt mit einer personellen Besetzung von insgesamt 3 Mitarbeitern bearbeitet werden.

Grafisch dargestellt ergeben sich die nachfolgend genannten Zeitanteile für die verschiedenen Aufgabenbereiche des Jugendschutzes:



Der Zeitanteil des gesetzlichen Jugendschutzes erscheint in der Gesamtbetrachtung sehr gering. Um die in diesem Konzept geplanten Maßnahmen realisieren zu können ist ein gewisses Zeitbudget erforderlich. Inwieweit die vorhandenen Ressourcen ausreichen, wird nach Ablauf der Periode betrachtet werden müssen.

2 Leitidee

Junge Familien sind unsere Zukunft.

Junge Familien mit ihren Kindern finden im Landkreis Eichsfeld einen Lebensraum vor, in dem sie geschützt sind und zu lebensstüchtigen Menschen heranwachsen können.

Der Kinder- und Jugendschutz des Jugendamtes arbeitet eng mit allen hiesigen Einrichtungen, Ämtern und Institutionen zusammen, um unsere Kinder und Jugendlichen durch verschiedene Angebote zu befähigen, sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte zu sensibilisieren die jungen Menschen vor diesen Einflüssen zu bewahren.

Beratung geht vor Eingriff der Verwaltung.

Der Kinder- und Jugendschutz des Jugendamtes berät die Handel- und Gewerbetreibenden, Vereine und Kommunen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes um ordnungsbehördliche Eingriffe zu vermeiden, kontrolliert mit entsprechenden Partnern die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und greift ein, sofern dies nötig erscheint.

3 Ziele

3.1 Wo wollen wir in einem Jahr stehen?

Wo geht es lang?

Alle bereits praktizierten Maßnahmen zum *erzieherischen Jugendschutz* (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit) werden seitens der Jugendschutzfachkräfte des Jugendamtes aufmerksam beobachtet.

Die in diesem Konzept beschriebenen Strategien und Maßnahmen zum *gesetzlichen Jugendschutz* werden umgesetzt.

Was wollen wir erreichen?

Wir wollen, dass alle bereits praktizierten Maßnahmen zum *erzieherischen Jugendschutz* bedarfsgerecht – in den entsprechenden Sozialräumen und nach aktuellen Themenschwerpunkten - angeboten werden.

Die Handel- und Gewerbetreibenden sowie die Veranstalter des Landkreises Eichsfeld werden in die Pflicht genommen, die *Jugendschutzgesetze* einzuhalten.

Was folgt daraus praktisch?

Nach Ablauf der Periode liegen auswertbare Daten zu den durchgeführten Maßnahmen sowohl des erzieherischen, wie auch des gesetzlichen Jugendschutzes vor.

Im Rahmen von Umfragen wird die Zielerreichung gemessen.

3.2 Wo wollen wir in drei Jahren stehen?

Wo geht es lang?

Der Jugendförderplan des Landkreises Eichsfeld wird neu erstellt. Er orientiert sich am aktuellen Bedarf an jugendschutzrelevanten Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen und wird in Zusammenarbeit mit allen in der Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Institutionen erstellt. Das entsprechende Planungskonzept wird dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Rahmen des strukturellen Jugendschutzes erhalten junge engagierte Kinder und Jugendliche bei sozialräumlich orientierten Projekten Unterstützung bei der Mitwirkung und Mitgestaltung ihres Lebensraumes seitens der Jugendschutzfachkräfte.

Die Durchführung der Belehrungen und Jugendschutzkontrollen haben dazu geführt, dass bei Veranstaltungen und Anbietern die weitestgehende Einhaltung der Jugendschutzgesetze festgestellt werden kann.

Was wollen wir erreichen?

Wir wollen erreichen, dass im Jugendamt planvoll gearbeitet werden kann, die Voraussetzungen für die finanziellen Förderungen festgeschrieben sind und die gesammelten Informationen über jugendschutzrelevante Aktivitäten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden.

Die Kinder und Jugendlichen im Landkreis Eichsfeld sind vor gefährdenden Einflüssen geschützt.

Die jungen Menschen unserer Region werden in jugendschutzrelevante Maßnahmen einbezogen bringen eigene Ideen ein, handeln eigenverantwortlich, lernen sich durchzusetzen und beteiligen sich am gesellschaftlichen Leben.

Welches Image wollen wir erreichen?

Die mit Aufgaben des *erzieherischen Jugendschutzes* beauftragten freien Träger, Schulen usw. erleben die Jugendschutzfachkräfte als Kooperationspartner, die gemeinsam mit ihnen die Maßnahmen auswerten und nach wirkungsvollen, aktuellen und geeigneten Angeboten suchen.

Die Jugendschutzkräfte informieren, beraten und belehren bevor sie sach- und fachgerechte *Jugendschutzkontrollen* ausführen und ggf. daraus resultierende Maßnahmen ergreifen.

Sie werden sowohl als Ansprechpartner als auch als Bindeglied zwischen Bürgern, Fachkräften der Jugendhilfe, der Schule, Gewerbetreibenden und weiteren zuständigen Stellen erlebt.

Welche Position wollen wir erlangen?

Unsere Kooperationspartner erleben die Jugendschutzkräfte des Jugendamtes als kooperativ, informativ, kompetent und zuverlässig.

Was folgt daraus praktisch?

Zu allen jugendschutzrelevanten Aktivitäten werden Daten gesammelt, dokumentiert und ausgewertet. Insbesondere zählen dazu:

- Präventive Aktivitäten
- Inobhutnahmen
- Straftaten unter Einfluss von Alkohol und Drogen
- Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern
- Messung der Kontakte zu Eltern
- Messung der Kontakte zu Kindern- und Jugendlichen

- Belehrungen und Beratungen
- Anzahl der Verpflichtungserklärungen der Handel- und Gewerbetreibenden, Vereine
- Anzahl der geschlossenen Kooperationsvereinbarungen
- Bußgeldverfahren / Strafverfahren

Elternbefragungen

- Zufriedenheit der Eltern mit dem Erstgespräch und den Folgeangeboten
- Wirksamkeit der Gespräche und Angebote

Befragungen der Handel- und Gewerbetreibende sowie der Veranstalter

- Zufriedenheit mit dem Beratungsangebot

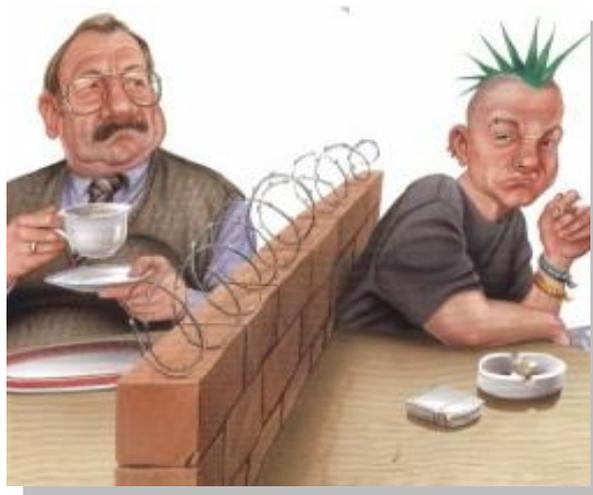
4 Strategien

4.1 Elternarbeit

Die Erziehungsberechtigten haben auf Grund ihres Elternrechtes¹³ einen Anspruch darauf, über die Situation ihres Kindes umfassend informiert zu werden. Dazu gehört auch die Mitteilung über seine sozialen und psychischen Probleme, zumal die Erziehungsberechtigten oftmals nur so in der Lage sind ihrer Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.

Bei festgestelltem Drogenmissbrauch oder einem entsprechend begründetem Verdacht ist in jedem Fall das Gespräch mit den Eltern zu suchen, um gegebenenfalls Hilfen anbieten oder vermitteln zu können.

Eltern haben Einfluss auf das Verhalten ihrer Kinder. Je besser die Beziehung zueinander ist um so mehr.



Der Zugang zu den Eltern gestaltet sich in der praktischen Arbeit oft sehr schwierig. Krankenhäuser (Notfälle / Klinikaufnahmen), Ärzte, Polizei, ASD des Jugendamtes, Schule, Vereine usw. werden um zeitnahe Informationen gebeten, um seitens der Jugendschutzfachkräfte einen Erstkontakt mit den Eltern herstellen zu können.

Eltern suchen an erster Stelle im Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis nach Unterstützung bei Problemen mit ihren Kindern. Den meisten Eltern sind professionelle Hilfsangebote bekannt. Sie werden jedoch im Bedarfsfall nicht genutzt. Ein Grund dafür ist, Umfragen zu Folge, die Angst vor Stigmatisierung.

¹³ Vgl. Art. 6 (2) Grundgesetz

Vertraulichkeit ist daher eine fundamentale Voraussetzung der Arbeit mit den Eltern, wie auch mit den Kindern und Jugendlichen selbst. Es ist sehr wichtig, den Ort der Durchführung von Elterngesprächen und Elternangeboten sorgfältig zu wählen. Eltern wünschen sich auch Unterstützung im häuslichen Umfeld. Dies bietet im Übrigen den Vorteil, dass unter Umständen alle Familienmitglieder von dem Gespräch profitieren können.

Die Erstgespräche sind häufig der Türöffner zur weiteren Zusammenarbeit mit den Eltern. Um die Gespräche qualitativ hochwertig zu gestalten werden systematisierte Erstgespräche entwickelt und erprobt. Die aus den Gesprächen ggf. resultierender Elternangebote werden diesen verständlich und nachvollziehbar zur Verfügung gestellt.

4.2 Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird mit den Kindern und Jugendlichen das Gespräch gesucht. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Sachverhaltsermittlung

- alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Gewerbetreibende mit Vor- und Zuname feststellen)
- Ort und Datum des Vorfalls festhalten
- Auswirkungen der Handlungen des Kindes/ Jugendlichen ermitteln
- Befragung/Anhörung des Kindes/ Jugendlichen, der Zeugen, ggf. nochmals des Kindes/ Jugendlichen zu den Fragen Was ist passiert?, Wer war beteiligt?, Wann ist es passiert?, Wo ist es passiert?, Warum ist es passiert?
 - **bei leichtem Fehlverhalten**, einfachen Sachverhalten:
 - Gespräch zwischen Jugendschutzbeauftragte und Kind/ Jugendlicher
 - Gesprächsnotiz oder -protokoll (siehe Anhang) in Jugendamtssoftware fertigen
 - schriftlichen Hinweis mit Gesprächsangebot an die Eltern senden
 - **bei schweren Fehlverhalten**, umfangreichen unklaren Sachverhalten oder häufigem Fehlverhalten
 - Gespräch Jugendschutzbeauftragter und Kind/Jugendlicher sowie einen Zeugen (Polizeikraft, Ordnungsamtsmitarbeiter) hinzu bitten
 - Gesprächsnotiz oder –protokoll ggf. auch wörtliches Protokoll (siehe Anhang) in Jugendamtssoftware fertigen
 - unmittelbare Information (Anruf) durch direkte Kontaktaufnahme mit den Eltern einen Gesprächstermin vereinbaren – sofern nicht möglich:

- schriftlicher Hinweis mit Gesprächstermin an die Eltern

4.3 Struktureller Jugendschutz

Einflussmöglichkeiten des Jugendamtes bestehen im Rahmen der Bauleitplanung¹⁴ der Gebietskörperschaften, in welche sich das Jugendamt bei der Entscheidung über Bau- und Nutzungsänderungsanträge von Gewerbetreibenden sowie im Zusammenhang mit der Anmeldung von Gewerbebetrieben die Belange des Jugendschutzes einbringen kann.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Jugendämter werden häufig mit immer den gleichen Vorurteilen belegt. Sie werden als Behörde angesehen, die entweder zu spät kommt oder völlig überzogen reagiert. Dieser Wahrnehmung wollen wir entgegentreten und der Öffentlichkeit durch Sachinformationen aufzeigen, welche Leistungen und Angebote vom Jugendamt erwartet werden können. So fördert und begleitet das Jugendamt durch eine Vielzahl von Hilfe-, Betreuungs- und Bildungsangebote junge Menschen wirksam und schützt vor Missbrauch und Vernachlässigung.

Die Öffentlichkeitsarbeit soll verhindern, dass junge Menschen und Familien die Hilfe des Jugendamtes erst gar nicht in Anspruch nehmen, weil sie aufgrund ihres fehlerhaften Bildes vom Jugendamt und den daraus resultierenden Ängsten den Kontakt mit der Behörde meiden.

Hier wollen wir Chancen nutzen um dem Kinder- und Jugendschutz gerecht zu werden.

4.5 Jugendschutzkontrollen

Jede Jugendschutzkontrolle wird nach den im Anhang abgebildeten Checklisten vorbereitet, durchgeführt, protokolliert und statistisch erfasst.

Ist es für die Durchführung von Jugendschutzmaßnahmen erforderlich, die Hilfe von Polizei und/oder Ordnungsbehörden in Anspruch zu nehmen, leisten diese Amtshilfe. Dazu werden entsprechende Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Bediensteten der Polizei, der allgemeinen Ordnungsbehörden und des Jugendamtes sind befugt¹⁵, Veranstaltungen und gewerblich genutzte Räume, in denen die Anwesenheit von Kindern und

¹⁴ Vgl. § 4 (1) Baugesetzbuch

¹⁵ Vgl. § 20 (5) Thür. KJHAG

Jugendlichen jugendschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt sowie zur Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Räume und Verkaufsstellen während der Arbeits-, Betriebs oder Geschäftszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung¹⁶ ist insoweit eingeschränkt.

Polizeiliches Handeln und pädagogische Intervention seitens des Jugendamtes können sich so ergänzen. Bei den Kontrollgängen wird für das Jugendamt auch deutlich, ob und in welcher Weise die Regelungen des Jugendschutzes von Veranstaltern und Gewerbetreibenden ernst genommen werden.

Sinn und Zweck der Regelung ist es auch, diesen die Pflichten nach dem Jugendschutzgesetz nahezubringen.

Soweit es bei den Kontrollen auf eine Begleitung von Kindern und Jugendlichen durch eine erziehungsberechtigte Person¹⁷ ankommt, wird auf die Vorlage einer Berechtigung bestanden.

Dabei ist zu beachten, dass eine Befugnis, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, ausschließlich den Polizeibeamten¹⁸ und den bestellten Vollzugsdienstkräften der Ordnungsbehörden¹⁹ zusteht.

Sofern Kinder und Jugendliche ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person angetroffen werden, wird der Handel-/ Gewerbetreibende/ Veranstalter/ Vereinsvorsitzende in Anspruch genommen, denn auch diese haben die Berechtigungen zu prüfen.

4.6 Ordnungswidrigkeitsverfahren

Sofern die Beratungen und Belehrungen nicht zu Einsichten geführt haben, sind die Folgen dieses Handelns oder Unterlassens zu sanktionieren.

Aus den Kontrollen resultierende Bußgeldverfahren hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis durchzuführen. Im Landkreis Eichsfeld wird diese Aufgabe durch das Rechtsamt wahrgenommen. Anhand der Leitlinien zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird der bei den Kontrollen erlebte Sachverhalt eingeordnet und führt, sofern aussichtsreich, zu einem Verwarnungs- oder Bußgeldverfahren.

¹⁶ Vgl. Art. 13 (1) Grundgesetz

¹⁷ Vgl. § 1 (1) Nr.4 Jugendschutzgesetz

¹⁸ Vgl. § 14 (4) Thüringer Polizeiaufgabengesetz

¹⁹ Vgl. § 15 Thüringer Ordnungsbehördengesetz i.V.m. § 4 Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung

Zum Beispiel:

Abgabe von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügigen Mengen enthalten, an Kinder und Jugendliche oder wenn der Gewerbetreibende zwar an über 18- jährige abgibt, aber den Konsum durch Jugendliche unter 18 Jahren in seinem Betrieb gestattet (→ Ordnungswidrigkeit gem. § 28 (1) Nr.10 JuSchuG) wird mit einem Bußgeldverfahren geahndet.

Vorsätzliche Begehung aus Gewinnsucht oder beharrliche Wiederholung (→ Straftat gem. § 27 (2) Nr. 2 JuSchuG) führen zu einer entsprechenden Anzeige.

5 Maßnahmen

Das Jugendamt hat in erster Linie vorbeugende und erzieherische und erst in zweiter Linie kontrollierende Aufgaben.

5.1 Praktizierte Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes analysieren

Alle praktizierten Maßnahmen zum erzieherischen Jugendschutz (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit) werden seitens der Jugendschutzfachkräfte des Jugendamtes aufgesucht, beobachtet im Einzelnen kritisch betrachtet, auf Aktualität und Wirksamkeit hin untersucht und ausgewertet.

5.2 Öffentlichkeitsarbeit

In regelmäßigen Abständen wird in der Tagespresse zu den einschlägigen Jugendschutzthemen sowie zu den in diesem Konzept geplanten Maßnahmen des Jugendschutzes informiert.

Vorstellung dieses Konzeptes in der Öffentlichkeit:

- Jugendhilfeausschuss
- Pressemitteilungen
- Treffen der Jugendrichter, Bewährungshelfer, Staatsanwälte
- Ordnungsamtleiter der Städte und Verwaltungsgemeinschaften,
- Bürgermeisterberatung
- Elternsprecher, Jugendeinrichtungen, Vereinsvorsitzenden
- Kriminalpräventive Räte (Polizei, Schulen, Freie Träger, KOB's, Politische Vertretungen)
- Interessengemeinschaft des Eichsfelder Jugendringes
- Netzwerk Sucht

5.3 Entwicklung und Einsatz von bewusstseinsbildenden Medien und Aktionen

Die Angebote zur Gestaltung der Freizeit und der Ferien für Kinder und Jugendliche sind bisher nur über die Anbieter wie Verein, freie Träger oder Unternehmer umständlich in Erfahrung zu bringen. Im Jugendamt wird daher an der Erstellung eines Freizeitgestaltungs- und Ferienkalenders gearbeitet. Dieser Kalender bildet alle möglichen Aktivitäten (jeweils sortiert nach Altersklassen) ab, die innerhalb und außerhalb der Ferien von den Kindern und Jugendlichen des Landkreises genutzt werden können.

Entwicklung eines Flyers für Eltern, in dem die jugendschützende Situation beschrieben wird, Informationen zu Alkohol und Jugendschutzgesetz gegeben wird, in dem aufgefordert wird selbst aktiv zu werden, sich bei Beobachtungen einzumischen und diese mitzuteilen.

Entwicklung von Plakaten für Jugendtreffs, Schulen usw. Entwürfe erstellt von Jugendlichen (z.B. an Schulen, in Projekten, durch FSJ'ler), damit eine möglichst hohe Akzeptanz erreicht wird.

5.4 Informationsveranstaltungen zum Programm des Jugendschutzes

Zu den beispielhaften Themen Medien – deren Einfluss und Umgang mit ihnen, Sucht und Suchtmittel, Freizeit und Konsumverhalten, Umgang mit Geld, Gesundheit, soziale Beziehungen, Sexualität werden Informationsveranstaltungen organisiert.

Es werden teilweise Vorträge gehalten aber auch interaktiv Veranstaltungen arrangiert.

- Informationen an Elternabenden in den unterschiedlichen Klassenstufen
- Informationen an Kinder und Jugendliche in den unterschiedlichen Klassenstufen

5.5 Inobhutnahmen

Die Jugendämter sind verpflichtet²⁰ dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche vorübergehend zu ihrem eigenen Schutz untergebracht werden können²¹. Zu diesem Zweck werden geeignete Unterkünfte vorgehalten. Die Polizei²² leistet auf Ersuchen des Jugendamtes dabei Vollzugshilfe.

5.6 Aufklärende Maßnahmen/Beratungen für Handel- und Gewerbetreibende

Die Mitteilung über die Inbetriebnahme eines Handel- oder Gewerbebetriebes wird vom Gewerbeamt an das Jugendamt weitergeleitet.

Vom Jugendamt zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial, wird vom Gewerbeamt gegen Unterschrift des Anzeigenden/ Antragstellers, im Zusammenhang mit der Beantragung einer Gestattung, ausgehändigt.

Darin werden die Gewerbetreibenden in die Verantwortung genommen, dass sie Kindern und Jugendlichen keine gefährdenden Angebote zugänglich machen. Alle neuen Handel- und Gewerbetreibenden werden nach einem halben Jahr nach Geschäfts- und Betriebseröffnung durch das Jugendamt aufgesucht und noch einmal zu den einschlägigen Jugendschutzthemen beraten und belehrt.

²⁰ Vgl. § 1 (3) Nr. 3 SGB VIII

²¹ Vgl. § 42 SGB VIII

²² Vgl. § 20 (7) Thür. KJHAG

5.7 Beratungen für Veranstalter/ Kommunen/ Vereine

Die Mitteilungen der Ordnungsämter der Städte und Verwaltungsgemeinschaften über geplante Veranstaltungen in den Regionen an das Ordnungsamt des Landkreises werden an das Jugendamt weitergeleitet.

Die Veranstalter/ Veranstaltungen werden nach jeweiliger Entscheidung durch das Jugendamt aufgesucht und beraten/ kontrolliert oder mit Informationsmaterial zur Einhaltung der Jugendschutzgesetze (mit Empfangsbestätigung) versorgt.

5.8 Erstellung von Kooperationsvereinbarungen

Das Zusammenwirken von Polizei und Jugendamt ist gesetzlich geregelt²³. Ein sachgerechter Vollzug der Kooperation mit seinen Beratungs-, Unterstützungs- und Hinweispflichten ist nur durch einen engen Informationsaustausch zwischen Polizei und Jugendamt möglich.

- Polizei meldet dem Jugendamt jugendgefährdende Orte, soweit ihr diese im Rahmen der polizeilichen Arbeit bekannt werden
- Polizei leistet auf Ersuchen des Jugendamtes Vollzugshilfe bei Inobhutnahmen²⁴, das Jugendamt berät die Polizei mit jugendspezifischem Fachwissen, sofern diese Aufgaben zum Schutz von Minderjährigen wahrnimmt
- Jugendamt unterstützt die Polizei bei Jugendschutzkontrollen
- Jugendamt führt eigene Kontrollen durch und informiert die Polizei darüber

Auch das Zusammenwirken von Jugendamt und Ordnungsbehörden wird in Kooperationsvereinbarungen festgeschrieben.

5.9 Durchführung von Jugendschutzkontrollen

Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen feststellen und auf eine angemessene Ahndung hin wirken

eine Kontrolle in Verkaufseinrichtungen je VG und je Stadt

eine Kontrolle in Gaststätten je VG und je Stadt

eine Kontrolle von Veranstaltungen je VG und je Stadt

²³ Vgl. § 20 Thür. KJHAG

²⁴ Vgl. § 42 SGB VIII

5.10 Folgemaßnahme – Bußgeld und Strafverfahren

Sofern Beratungen und Belehrungen offensichtlich erfolglos geblieben sind, werden diese im Jugendamt festgestellt und an das Rechts- und Ordnungsamt zur angemessenen Ahndung weitergeleitet.

5.11 Folgemaßnahme - Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen

Bei festgestellter Überschreitung der Bestimmung der Jugendschutzgesetze werden die Kinder- und Jugendlichen zum Sachverhalt befragt und mit ihnen ein pädagogisches Gespräch hierüber geführt. Hierüber werden entsprechende Protokolle angefertigt.

5.12 Folgemaßnahme – Elterngespräche

In Elterngesprächen werden den Eltern die festgestellten Sachverhalte mitgeteilt und ihnen weiterführende Gespräche angeboten.

5.13 Schriftlicher Hinweis an die Erziehungsberechtigten

Bei Fehlverhalten der Kinder- und Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten über den Sachverhalt informiert und es wird ihnen eine Gesprächsmöglichkeit aufgezeigt, ein Gesprächsangebot unterbreitet oder ggf. auch ein Gespräch eingefordert. Die Darstellung des Sachverhaltes erfolgt klar, einfach und emotionslos. Eltern können zwischen einem Gesprächstermin im Jugendamt und im häuslichen Umfeld wählen.

5.14 Fortbildungen der Jugendschutzfachkräfte

Die Fachkräfte des Jugendamtes nehmen mindestens an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr, zu einschlägigen Themen des Jugendschutzes, teil.

5.15 Mitwirkung in regionalen Arbeitskreisen

Die Fachkräfte des Jugendamtes wirken in regionalen Arbeitskreisen (Kriminalpräventive Räte, Treffen der Ordnungsamtsleiter, Bürgermeister, Netzwerk Sucht usw.) mit und streben dort die Entwicklung gemeinsamer Handlungskonzepte und/oder Kooperationsvereinbarungen an und stimmen geplante Aktivitäten ab.

6 Ergebnis

Wir erwarten keine „Weltverbesserung“, wünschen uns aber, dass zunehmend über den Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum unserer Kinder und Jugendlichen gesprochen wird.

Gewerbetreibende achten bedingt durch die punktuellen Kontrollen noch mehr auf die Einhaltung der Jugendschutzgesetze.

Die Kommunen und Vereine erkennen, dass es sich lohnt, wenn sie sich gegen Alkoholkonsum im Kindes- und Jugendalter engagieren.

Wir wünschen uns Eltern, die wissen, was, wann und wo ihre Kinder etwas tun, die im positiven Sinne Vorbild sind und die aktiv Einfluss auf die Gewohnheiten ihrer Kinder nehmen.

7 Anhang

7.1 Verpflichtung für Handel- und Gewerbetreibende

7.2 Prüfbericht der Jugendschutzkontrollen

7.3 Anlage zum Prüfbericht der Jugendschutzkontrolle

7.4 Anhörung vor Erlass eines Bußgeldbescheides

7.5 Gesprächsnotiz

7.6 Gesprächsprotokoll